

# Kurztitel

Vertragsbedienstetengesetz 1948

### Kundmachungsorgan

BGBl. Nr. 86/1948 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 119/2002

# §/Artikel/Anlage

§ 80

### Inkrafttretensdatum

01.01.2003

#### **Text**

# Befristung von Dienstverhältnissen in besonderen Fällen

§ 80. Für Vertragsbedienstete,

- 1. deren Dienstverhältnis vor dem 1. Jänner 1999 begonnen hat oder
- 2. deren Dienstverhältnis erst nach Ablauf des Jahres 1998 begonnen hat, die aber während eines vor dem Beginn des Jahres 1999 gelegenen Zeitraumes in einem Bundesdienstverhältnis gestanden sind,

gilt § 4a Abs. 4 mit der Maßgabe, daß Zeiten, die vor dem Beginn des Jahres 1999 liegen, nur bis zum Höchstausmaß von einem Jahr auf die Fünfjahresfrist anzurechnen sind.

www.ris.bka.gv.at Seite 1 von 1